

Bereich: Finanzen
Az:
Datum: 25.04.2003

2003/121
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	20.05.2003	
Rat der Stadt	21.05.2003	

Betreff

Haushaltsüberschreitungen 2002 und über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen

Finanzielle Auswirkungen ☐ keine haushaltsmäßige Berührung ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt	Haushaltsstelle(n): Gesamtkosten der Maßnahme: ggf. Höhe des Zuschusses % =
---	--

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt nimmt die Haushaltsüberschreitungen gemäß § 82 GO zur Kenntnis.

Kruse

Sachverhalt

Die Haushaltüberschreitungen (über- und außerplanmäßige Ausgaben) nach § 82 GO NRW sind zu unterscheiden in erhebliche, nicht erhebliche und geringfügige Überschreitungen.

Die Betragsgrenzen und die damit verbundenen Zuständigkeiten sollen auch dann Anwendung finden, wenn keine rechtskräftige Haushaltssatzung vorliegt. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind gemäß § 82 GO nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind.

Der Rat hat 2002 festgelegt, dass Haushaltsüberschreitungen von mehr als 75.000 Euro erheblich sind und somit der Zustimmung des Rates bedürfen.

Haushaltsüberschreitungen zwischen 25.000 € und 75.000 € werden als nicht erheblich angesehen. Die Entscheidungsbefugnis haben die Betriebsausschüsse bzw. die Kämmerin. Dem Rat sind diese Entscheidungen nachträglich zur Kenntnis zu geben.

Gemäß § 82 GO NRW handelt es sich bei Mehrausgaben unter 25.000 € um geringfügige

Haushaltsüberschreitungen. Sie werden für die Budgets der Unternehmenszentrale und der Betriebe 1-3 durch die Betriebsleiter sowie für das Allgemeine Finanzbudget durch die Kämmerin entschieden.

Im Haushaltsjahr 2002 haben ganzjährig die Vorschriften des § 81 GO NRW zur vorläufigen Haushaltsführung Anwendung gefunden, da keine rechtskräftige Haushaltssatzung vorlag.

Aus diesem Grund werden dem Rat die Mittelüberschreitungen gemäß § 82 GO NRW nicht zur Zustimmung, sondern lediglich zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 84 GO NRW sind im Jahr 2002 nicht angefallen.

Anlage 1	Haushaltsüberschreitungen des Verwaltungshaushaltes
Anlage 2	Haushaltsüberschreitungen des Vermögenshaushaltes